

Ergänzende Bedingungen für Hardware

Diese Ergänzenden Bedingungen für Hardware („Bedingungen Hardware“) ergänzen die Basisbedingungen zwischen der im Auftrag benannten Siemens-Gesellschaft und dem Kunden, mit dem der Auftrag vereinbart wird.

Sie gelten nur für Hardware, wie in den Basisbedingungen definiert.

Die hier verwendeten Begriffe sind am Ende des Dokuments oder in den Basisbedingungen definiert.

Kommerzielle Bedingungen

1. Siemens Lieferungen und Leistungen

1.1. Lieferumfang

- 1.1.1. **Leistungsbeschreibung.** Siemens wird die Hardware wie im Auftrag beschrieben liefern.
- 1.1.2. **Generalüberholte Teile.** Siemens kann Hardware liefern, die Teile enthält, die zu einem „neuwertigen“ Zustand aufbereitet wurden, den Spezifikationen von Siemens entsprechen und den gleichen Bedingungen wie neue Hardware unterliegen.

2. Pflichten des Kunden

2.1. Mitwirkungshandlungen und Beistellungen des Kunden

Der Kunde wird die im Auftrag vereinbarten Mitwirkungshandlungen und Beistellungen leisten.

3. Lieferung

3.1. Lieferbedingungen

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, wird Hardware FCA gemäß INCOTERMS®2020 geliefert. Siemens wird einen Beförderungsvertrag zu üblichen Bedingungen auf Kosten und Gefahr des Kunden abschließen. Werden abweichende Lieferbedingungen vereinbart oder sollte dies für den Versand an einen speziellen Ort erforderlich sein, wird der Kunde alle zusätzlichen Kosten übernehmen.

Der Kunde kann nur den nicht vereinbarungsgemäßen Teil des Auftrags ablehnen.

3.2. Liefertermine

Alle Termine im Auftrag sind Schätzungen und unverbindlich. Erhält der Kunde von Siemens die schriftliche Bestätigung für bestimmte Liefertermine, die ausdrücklich pauschaliertem Schadensersatz unterliegen („Verbindliche Termine“), gilt Ziffer 3.3.

3.3. Verzug

- 3.3.1. **Pauschalierter Schadensersatz.** Sofern Siemens allein für den Verzug der Verbindlichen Termine verantwortlich ist und dem Kunden dadurch ein Schaden entsteht, zahlt Siemens einen pa

uschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises des in Verzug befindlichen Teils der Hardware für jede vollendete Woche des Verzugs.

Die Gesamtsumme des pauschalierten Schadensersatzes ist auf maximal 5 % des Preises für den in Verzug befindlichen Teil der Hardware begrenzt.

3.3.2. **Kündigung wegen Verzugs.** Der Kunde kann den Auftrag wegen Verzugs nur kündigen, wenn

- a. der maximale pauschalierte Schadensersatz fällig ist; und
- b. eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist.

3.3.3. **Abschließende Regelung.** Ziffer 3.3 regelt die vollständige Haftung von Siemens bei Verzug. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Verzugs sind ausgeschlossen.

4. Gefahr- und Eigentumsübergang

4.1. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Hardware geht auf den Kunden über bei

- a. Lieferung;
- b. vergeblichem Lieferversuch, wenn der Kunde grundlos die Hardware nicht annimmt oder die Annahme verweigert; oder
- c. Einlagerung der Hardware gemäß Ziffer 5.1.

4.2. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Hardware geht auf den Kunden nach vollständiger Zahlung über.

Wenn Siemens aufgrund geltenden Rechts nicht berechtigt ist, sich das Eigentum nach der Lieferung vorzubehalten

- a. geht das Eigentum an der Hardware bei Lieferung auf den Kunden über, jedoch
- b. behält sich Siemens ein Sicherungsrecht an der Hardware zur Sicherung der Zahlung des Kaufpreises vor und der Kunde stimmt zu, alle Dokumente zu unterzeichnen, die Siemens zur Entstehung oder Verwirklichung eines solchen Sicherungsrechts für erforderlich oder zweckmäßig hält.

5. Lagerung

5.1. Transport von Hardware zum Lager

Auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde die Lieferung unberechtigt nicht annimmt oder die Annahme verweigert, kann Siemens die Hardware einlagern. Gegen Rechnung zahlt der Kunde für

- a. Versand; und
- b. Lagerkosten, einschließlich Vorbereitung und Einlagerung in das Lager, Handling, Fracht, Inspektion, Bewahrung, Wartung und Instandhaltung, Steuern und Versicherung.

5.2. Entfernung der Hardware aus dem Lager

Der Kunde wird auf eigene Kosten dafür sorgen, dass die Hardware aus dem Lager entfernt wird,

- a. wenn die Bedingungen es zulassen; und
- b. nachdem alle gemäß dieser Ziffer 5 geschuldeten Beträge an Siemens gezahlt wurden.

Mängelhaftung

6. Mängelhaftung für Hardware

Siemens gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Mängeln ist.

7. Dauer der Mängelhaftung

7.1. Ursprüngliche Mängelhaftungsfrist

Die Mängelhaftungsfrist für Hardware beträgt 12 Monate ab Lieferung.

7.2. Mängelhaftungsfrist für Nachlieferung und Nachbesserung

Die Mängelhaftungsfrist für nachgelieferte oder nachgebesserte Teile der Hardware beträgt 6 Monate ab dem Tag der Nachlieferung oder Nachbesserung, wenn die ursprüngliche Mängelhaftungsfrist früher endet.

In jedem Fall endet die Mängelhaftungsfrist spätestens 18 Monate ab dem Beginn der ursprünglichen Mängelhaftungsfrist.

8. Mängelhaftungsansprüche

8.1. Überprüfung und Mitteilung

Der Kunde wird die Hardware bei Lieferung überprüfen und Siemens schriftlich über etwaige Mängel unverzüglich informieren, immer innerhalb der geltenden Mängelhaftungsfrist.

8.2. Mängelbeseitigung

Siemens wird Mängel nach eigener Wahl beseitigen, indem Siemens

- a. mangelhafte Hardware oder mangelhafte Teile innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachbessert vor Ort oder remote oder nachliefert; oder
- b. den gesamten oder einen Teil des Kaufpreises der Hardware oder eines mangelhaften Teils erstattet.

8.3. Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

Im Falle eines Mängelhaftungsanspruchs wird der Kunde

- a. auf eigene Kosten Siemens Zugang zu Betriebs- und Wartungsdaten gewähren;
- b. auf eigene Kosten und nach Wahl von Siemens:
 - die Hardware oder deren mangelhaften Teil an Siemens übersenden und alle erforderlichen Aus- und Einbauarbeiten durchführen; oder
 - Siemens angemessenen Zugang zur Hardware gewähren und alle erforderlichen Demontage- und Montagearbeiten durchführen, um Siemens die Erfüllung ihrer Mängelhaftungsverpflichtungen zu ermöglichen;
- c. auf Verlangen von Siemens das nachgelieferte mangelhafte Teil an Siemens zurückgeben; und
- d. Siemens sämtliche Kosten für Diagnose- und Nachbesserungsarbeiten ersetzen, wenn feststeht, dass kein Mangel vorlag.

9. Haftungsausschluss für Mängel

9.1. Mängelhaftungsfrist

Sämtliche Mängelhaftungsansprüche sind nach Ablauf der geltenden Mängelhaftungsfrist ausgeschlossen.

9.2. Ausgeschlossene Mängel

Siemens schließt jegliche Haftung für Mängel aus, die die Funktionalität oder die Nutzung der Hardware nicht erheblich beeinträchtigen, sowie für Mängel, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- a. übliche Abnutzung und Verschleiß;
- b. unsachgemäßer oder fahrlässiger Umgang oder übermäßige Beanspruchung;
- c. Nichteinhaltung der Anweisungen im Auftrag, den Bedienungsanleitungen und ähnlichen Dokumenten, die dem Kunden zur Verfügung stehen;
- d. nicht reproduzierbare Softwarefehler;
- e. jede Ursache außerhalb der Kontrolle von Siemens;

- f. Änderungen, Reparatur, Installation oder Inbetriebnahme durch andere als Siemens oder von Siemens bevollmächtigte Vertreter; oder
- g. die Nichtdurchführung eines Updates, das von Siemens zur Verfügung gestellt wurde.

9.3. Keine Zusicherungen

Siemens gewährleistet nicht, dass die Hardware kompatibel oder interoperabel ist oder in Übereinstimmung mit der Betriebsumgebung oder den IT-Anforderungen des Kunden funktioniert (es sei denn, dies ist ausdrücklich im Auftrag vorgesehen).

10. Abschließende Regelung

Ziffern 6 - 9 regeln die vollständige Haftung von Siemens und die ausschließlichen Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden in Bezug auf Mängelhaftungsansprüche. Siemens macht keinerlei sonstige Zusicherungen hinsichtlich der Hardware, weder ausdrücklich noch stillschweigend noch von Gesetzes wegen, auch keinerlei Zusicherungen betreffend der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.

Rechte am geistigen Eigentum

11. Inhaber des Geistigen Eigentums

Jede Partei bleibt Inhaber ihres Geistigen Eigentums.

12. Lizenz zur Nutzung von Firmware

Siemens gewährt dem Kunden ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur ausschließlichen Nutzung der Firmware für den Betrieb. Das Nutzungsrecht kann nur zusammen mit der Hardware, die die Firmware enthält, übertragen werden.

Die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen für Softwarelizenzen und Wartung und Instandhaltung (falls vorhanden) gelten nicht für Firmware.

Definitionen

Firmware	System-Software, die in die Hardware implementiert ist.
Lieferung	Zurverfügungstellung der Hardware an den Kunden gemäß den hier aufgeführten INCOTERMS®2020.
Mangel	Nicht-Konformität der Hardware mit der Siemens-Spezifikation, die im Auftrag beschrieben ist oder auf die sich darin bezogen wird.